

II-4236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.000/65 - Parl/78

Wien, am 5. September 1978

*2041 IAB*

*1978-09-07*

*zu 2015 J*

An die  
PARLAMENTSDIREKTION

Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 2015/J-NR/78, betreffend Beaufsichtigung von Schülern  
in der ununterrichtsfreien Zeit und Bezahlung der Auf-  
sichtsstunden, die die Abgeordneten PETER und Genossen  
am 6. Juli 1978 an mich richteten, beehre ich mich wie  
folgt zu beantworten:

ad 1 bis 3)

Zu der Frage der Beaufsichtigung von  
Schülern in der ununterrichtsfreien Zeit wird vom recht-  
lichen Standpunkt bemerkt, daß gemäß § 2 der Verordnung  
des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom  
24. Juni 1974, BGBl. Nr. 373, betreffend die Schulordnung  
die Beaufsichtigung der Schüler 15 Minuten vor Beginn  
des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltungen beginnt.  
Nach Beendigung des Unterrichtes hat der Schüler grund-  
sätzlich die Schulliegenschaft zu verlassen, soferne  
nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde. Ob es  
Schülern gestattet ist, zwischen Vormittags- und Nach-  
mittagsunterricht im Schulgebäude anwesend zu sein, ist

- 2 -

durch die von der Schulkonferenz zu erlassenden Hausordnung zu regeln. In der Hausordnung ist auch festzulegen, ob eine Beaufsichtigung der Schüler durch die Schule erfolgt oder nicht.

Hinsichtlich der Aufsicht der Schüler darf auch auf den Aufsichtserlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 10. Dezember 1959, MVBl.Nr. 11/1960, verwiesen werden, wonach u. a. die Zeit zwischen Vormittag und den Nachmittagsunterricht nicht zur Unterrichtszeit gehört (vgl. Punkt 11).

Eine Abänderung der derzeitigen Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Schüler in der unterrichtsfreien Zeit könnte aus - schließlich auf gesetzlicher Basis erfolgen. Jedoch muß hiezu bemerkt werden, daß eine derartige Änderung eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes bedeuten würde, da die Aufsichtsführung außerhalb der unterrichtsfreien Zeit zusätzlich honoriert werden müßte.